

**Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion,
landesbund brandenburg e.V.
in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages 2019**

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg e.V. ist die Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Land Brandenburg. Er kann die Kurzbezeichnung dbb brandenburg führen.
- (2) Der dbb brandenburg hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Mitglieder des dbb brandenburg sind die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände (§ 3). Die Mitglieder haben die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und die vom dbb brandenburg vorgegebenen Regeln für das Miteinander zu beachten.

§ 2

Zweck und Organisation

- (1) Zweck des dbb brandenburg ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Belange der Einzelmitglieder, sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben.
- (2) Der dbb brandenburg vertritt und fördert die dienst-, tarif- und versorgungsrechtlichen sowie sozialen Interessen seiner Mitglieder.
- Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der den Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des dbb brandenburg angehörenden, dem Tarifrecht unterliegenden Arbeitnehmern erfolgt diese Interessenwahrnehmung im Rahmen der Zuständigkeiten der Bundestarifkommission des DBB, insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen.
- Der dbb brandenburg erkennt für die bei den Mitgliedsgewerkschaften organisierten Arbeitnehmer das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe seiner Arbeitskampfordnung und der dazu erlassenen Richtlinien.
- (3) Der dbb brandenburg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Er verfolgt keine auf Gewinn zielenden Interessen im Sinne einer Erwerbstätigkeit.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptvorstand kann eine monatliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Der dbb brandenburg nimmt die Aufgaben als Spitzenorganisation im Sinne des Landesbeamtengesetzes wahr; er nimmt auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(6) Dem dbb brandenburg bleiben schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der Landesregierung oder mit den politischen Parteien des Landtages über grundsätzliche Angelegenheiten i. S. d. Absatz 2 Satz 1 vorbehalten, Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) Der dbb brandenburg ist Mitglied des Beamtenbund und Tarifunion (DBB).

§ 3

Mitgliedsgewerkschaften und -verbände

(1) Mitglieder des dbb brandenburg können sein:

- a) Gewerkschaften und Verbände von Landes- und Kommunalbediensteten, Rentnern und Versorgungsempfängern im Land Brandenburg,
- b) auf Bundesebene bestehende Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes, des privaten Dienstleistungssektors und von Rentnern und Versorgungsempfängern hinsichtlich ihrer Mitglieder in Brandenburg oder ihrer Gliederungen auf Landesebene.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den dbb brandenburg ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Hauptvorstandes ist die Beschwerde an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

(3) Mit dem Beitritt einer Gewerkschaft oder eines Verbandes zum dbb brandenburg erwerben ihre Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im dbb brandenburg.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft von Gewerkschaften und Verbänden

Gewerkschaften oder Verbände können eine mittelbare Mitgliedschaft im dbb brandenburg über eine Kooperation mit einer Mitgliedsgewerkschaft oder eines -verbandes erwerben.

Bei der Entsendung von Delegierten zum Gewerkschaftstag (§ 9 Abs. 3), von Beisitzern in den Hauptvorstand (§ 10 Abs. 2), der Benennung von Vertretern in Ausschüsse und Kommissionen (§ 16 Abs. 2) gelten sie nicht als Mitgliedsgewerkschaften bzw. -verbände; ihre Einzelmitglieder werden jedoch dem jeweiligen Kooperationspartner zugerechnet.

§ 5

Aufgaben und Rechte der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände

(1) Die Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und § 4) haben Anspruch auf alle aus der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.

(2) Der dbb brandenburg gewährt seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB in der jeweils geltenden Fassung ggf. in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des DBB.

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände vertreten die kollektiven Interessen ihrer Einzelmitglieder in ihrem Organisations- und Aufgabenbereich, soweit diese nicht der Wahrnehmung durch den dbb brandenburg als Dachorganisation bedürfen. Ihnen können durch den dbb brandenburg auch Gemeinschaftsaufgaben übertragen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
- b) die Landesleitung über bedeutsame Vorgänge in ihrem Organisationsbereich und wichtige Beschlüsse ihrer Organe in Kenntnis zu setzen,
- c) ihre Gewerkschaftstage, Vertretertage oder Vollversammlungen der Landesleitung anzuzeigen,
- d) regelmäßige Zahlungen der Beiträge entsprechend der geltenden Beitragsordnung zu leisten.

(5) Die Mitglieder haben darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Vertretung der Einzelmitglieder,
- b) Information des dbb brandenburg über wichtige Entwicklungen in ihren Fachbereichen,
- c) fortlaufende Information ihrer Einzelmitglieder über die Arbeit des dbb brandenburg und Unterstützung der Dachorganisation in allen Gemeinschaftsaufgaben,
- d) Stellungnahmen zu fachpolitischen Fragen ihres Aufgabenbereichs,
- e) konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsgewerkschaften, insbesondere in verwandten Fachbereichen.

(6) Mitglieder können nicht eigenständig das Ruhen der Rechte und Pflichten erklären.

§ 6

Austritt und Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an die Landesleitung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung binnen zwei Monaten nicht Folge leistet. Das Mitglied hat Gelegenheit, sich innerhalb dieser Frist zu den Gründen des Ausschlussantrages zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Dieser kann den Ausschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

(4) Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an, die Beschwerde des Gewerkschaftstages zulässig. Diese Beschwerde ist schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der nächstfolgende Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit abschließend. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

(5) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Landesverband aus seinem Bundesfachverband ausscheidet.

(6) Tritt ein Mitglied einer anderen gewerkschaftlichen Spitzenorganisation bei oder schließt es sich mit einer Gewerkschaft einer solchen zusammen, erlischt damit seine Mitgliedschaft im dbb brandenburg.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den dbb brandenburg. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen des dbb brandenburg.

§ 7

Beitragszahlung

(1) Es ist ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag zu leisten. Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage der Beitragsordnung des DBB in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Beitragsordnung des dbb brandenburg, die vom Hauptvorstand zu beschließen ist. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, der sich nach der Beitragsordnung des DBB richtet und dem Landesbundpflichtbeitrag, der sich nach der Beitragsordnung des dbb brandenburg bestimmt. Näheres regelt die jeweils geltende Beitragsordnung.

(2) Kommt ein Mitglied seinen Beitragspflichten länger als drei Monate nicht nach, so ruhen seine Rechte.

(3) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen, dem Mitglied mitzuteilen und durch den Hauptvorstand zu bestätigen

§ 8

Organe des dbb brandenburg

Organe des dbb brandenburg sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptvorstand,
3. die Landesleitung.

§ 9

Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des dbb brandenburg. Ordentliche Gewerkschaftstage finden alle fünf Jahre statt.

(2) Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
- b) den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände.

(3) Die Delegierten werden von den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) nach einem Delegiertenschlüssel benannt. Für je 100 Einzelmitglieder, für die Beiträge nach § 7 Abs. 1 in voller Höhe abgeführt

wurden, steht dem Mitglied ein stimmberechtigter Delegierter zu. Sofern ein Mitglied darüber hinaus für mehr als 50 seiner Mitglieder Beiträge abgeführt hat, erhält es einen weiteren stimmberechtigten Delegierten. Grundlage zur Ermittlung der stimmberechtigten Delegierten ist die volle Beitragsabführung zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird ein verringerter Beitrag gezahlt, ist die Zahl 100 in dem Verhältnis zu erhöhen, in welchem sich der volle zu dem verringerten Beitrag verhält.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes, soweit diese nicht Mitglieder der Landesleitung sind, werden auf die Zahl der Delegierten nach Abs. 2 lit. b) angerechnet. Gehören einer Mitgliedsgewerkschaft oder einem Mitgliedsverband mehr Mitglieder des Hauptvorstandes an, als ihnen nach dem Delegiertenschlüssel Delegierte zustehen würden, erhöht sich die Zahl der Delegierten um diese Hauptvorstandsmitglieder; die Anrechnungsregelung wird davon nicht berührt.

Im Übrigen gilt für Delegierte und Hauptvorstandsmitglieder, ausgenommen die Vorsitzende der dbb frauenvertretung und der Vorsitzende der dbb jugend, § 10 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag anzuzeigen. Die Einladung zum Gewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Landesleitung mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag durch schriftliche Mitteilung.

(5) Anträge an den Gewerkschaftstag sind spätestens sechs Wochen vor Beginn an die Landesleitung einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder (§ 3 Abs. 1),
- b) der Hauptvorstand (§ 10 Abs. 1),
- c) die Landesleitung (§11 Abs. 1),
- d) die dbb frauenvertretung (§ 13),
- e) die dbb jugend (§ 14).
- f) der Tarifausschuss (§ 17)
- g) der Dienstrechtsausschuss (§ 18).

(6) Auf Beschluss des Hauptvorstandes mit zwei Fünfteln oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (§ 3 Abs. 1) ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag durch die Landesleitung einzuberufen.

(7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Landesleitung innerhalb eines Monats einen zweiten Gewerkschaftstag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser zweite Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Abs. 4. Der Gewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(8) Satzungsänderungen können vom Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn durch Satzungsänderungen eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem

anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

(9) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Arbeit des dbb brandenburg,
- b) Satzungsänderungen,
- c) die Wahl des Landesvorsitzenden, des Zweiten Vorsitzenden, und von vier stellvertretenden Landesvorsitzenden in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl des Landesvorsitzenden und die Wahl des Zweiten Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen, die Wahl der vier stellvertretenden Landesvorsitzenden als gemeinsame Wahl.
Hat im Rahmen der Einzelwahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).
Hat im Rahmen der Gesamtwahl im ersten Wahlgang einer der Kandidaten die einfache Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).
Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten hat eine Stichwahl zu erfolgen. Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung für die Wahl der Landesleitung des dbb brandenburg; Wiederwahl ist möglich.
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern für fünf Jahre,
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Landesleitung,
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- g) Erlass einer Ehrenordnung und die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern,
- h) die Beratung von und Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Beschlussfassung zu Beschwerden gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 4.

(10) Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung, den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden, der Vorsitzenden der dbb frauenvertretung und dem Vorsitzenden der dbb jugend sowie Beisitzern nach Abs. 2.

(2) Für je 1000 Mitglieder, für die regelmäßig in den letzten zwölf Monaten der Beitrag in voller Höhe nach § 7 Abs. 1 entrichtet worden ist, steht den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden ein Beisitzer zu. Sofern ein Mitglied darüber hinaus für mehr als 500 seiner Mitglieder Beträge abgeführt hat, erhält es einen weiteren Beisitz.

Wird ein verringerter Beitrag gezahlt, ist die Zahl 1000 in dem Verhältnis zu erhöhen, in welchem sich der volle zu dem verringerten Beitrag verhält.

Mitgliedsgewerkschaften und -verbände können sich zur Benennung eines gemeinsamen Beisitzers verbinden.

(3) Die Sitzung des Hauptvorstandes ist unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Übersendung der Tagesordnung durch die Landesleitung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptvorstandssitzung schriftlich bei der Landesleitung ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Hauptvorstandssitzung gestellt, beschließt der Hauptvorstand über die Zulassung. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt.

(4) Jedes Mitglied - ausgenommen die Mitglieder der Landesleitung - kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied seiner Mitgliedsgewerkschaft oder -verbandes vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten. Die Vorsitzende der dbb frauenvertretung und der Vorsitzende der dbb jugend können sich nur durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Näheres hierzu regelt deren jeweilige Wahlordnung.

(5) Der Hauptvorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, davon einmal zur Bewilligung des Haushaltsplans. Die Landesleitung kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist durch die Landesleitung zu eine außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.

(6) Der Hauptvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen in den Jahren, in denen der Gewerkschaftstag nicht zusammentritt,
- b) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des laufenden Jahres und die Erteilung der jährlichen Entlastung der Landesleitung,
- c) die Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes und gegebenenfalls erforderlicher Nachtragshaushalte,
- d) die Vorbereitung des Gewerkschaftstages,
- e) die Bestellung von Mitgliedern der Landesleitung in den Fällen des § 11 Abs. 5 und 6,
- f) die Bestellung von Rechnungsprüfern in den Fällen des § 12 Abs. 3,
- g) die Beschlussfassung über die Höhe des Landesbundpflichtbeitrages und über eine Beitragsordnung gemäß § 7 Abs. 1,
- h) die Beschlussfassung über Vergütungen in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Landesleitung nach § 11, an den Vorsitzenden des Tarifausschusses (§ 17), an den Vorsitzenden des Dienstrechtsausschusses (§ 18), an den Schatzmeister (§ 11 Abs. 4), an die Vorsitzende der Frauenvertretung des dbb brandenburg (§ 13), an den Vorsitzenden der Landesjugendvertretung (§ 14), an die Rechnungsprüfer (§ 12), an den Seniorenbeauftragten des dbb brandenburg (§ 15), an die Vorsitzenden von Ausschüssen und Kommissionen (§ 16) für die Dauer ihrer Amtszeit.
- i) die Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung einschließlich Tagegelder,
- j) die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, sofern sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
- k) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Hauptvorstand,
- l) die Genehmigung der Geschäftsordnung der dbb jugend brandenburg,

- m) die Genehmigung der Geschäftsordnung der dbb frauenvertretung brandenburg,
- n) die Ernennung des dbb seniorenbeauftragten brandenburg und seines Stellvertreters gemäß § 15,
- o) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 16 Abs. 2, sowie insbesondere die Wahl des Tarif- und Dienstrechtsausschussvorsitzenden gemäß §§ 17, 18 i. V. m. § 11 Abs. 3,
- p) die Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers,
- q) die Aufnahme neuer Mitgliedsgewerkschaften und -verbände gemäß § 3 Abs. 2 und Ausschluss von Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden gemäß § 6 Abs. 3,
- r) die Beschlussfassung über eine Datenschutzordnung des dbb brandenburg.

§ 11

Landesleitung

(1) die Landesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden und
- c) den vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,

die für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die Mitglieder der Landesleitung nach Abs. 1 lit. a) bis c) müssen einer Mitgliedsgewerkschaft oder einem Mitgliedsverband gemäß § 3 Abs. 1 angehören. Der Landesvorsitzende des dbb brandenburg darf nicht Vorsitzender eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 sein. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer der von einem außerordentlichen Gewerkschaftstag gewählten Landesleitung endet zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

(2) Jedes Mitglied der Landesleitung ist Vorstand i. S. des § 26 BGB und kann den dbb brandenburg allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden vertreten dürfen. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Der Hauptvorstand wählt aus der Mitte der Landesleitung den Vorsitzenden des Dienstrechts- und des Tarifrechtsausschusses. Der Zweite Vorsitzende soll mindestens eines der Ämter übernehmen. Der Landesvorsitzende soll den Vorsitz eines der Ämter nicht übernehmen. Die Landesleitung hat für die jeweilige Wahl ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Landesleitung kann aus ihrer Mitte einen Schatzmeister bestimmen, sofern nicht der Landesvorsitzende dieses Amt in seiner Funktion ausübt. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes eines Mitglieds der Landesleitung wählt der Hauptvorstand einen Nachfolger.

(6) Erledigen sich die Ämter aller Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig, so führen die sechs am längsten dem Hauptvorstand angehörenden Mitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Hauptvorstandssitzung, in der die Landesleitung neu zu wählen ist, fort. Für diese Zeit ist jedes der sechs geschäftsführenden Mitglieder der Landesleitung Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die persönliche Haftung der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(7) Die Amtszeit der vom Hauptvorstand gewählten Mitglieder der Landesleitung läuft bis zur Neuwahl der Landesleitung durch den Gewerkschaftstag.

(8) Die Landesleitung tagt mindestens einmal in zwei Monaten. Die Sitzungen sind durch den Landesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Die Landesleitung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorsitzende. Ein Landesleitungsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(9) Die Landesleitung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(10) Die Landesleitung ist im Rahmen der vom Gewerkschaftstag und vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse für die Gewerkschaftspolitik des dbb brandenburg verantwortlich. Darüber hinaus ist die Landesleitung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzungsbestimmungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(11) Die Landesleitung bindet bei Verhandlungen i. S. d. § 2 Abs. 6 das Fachwissen der betroffenen Mitgliedsgewerkschaft oder des betroffenen Mitgliedsverbandes ein. Über die Ergebnisse hat die Landesleitung die Betroffenen zeitnah zu informieren.

(12) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält die Landesleitung eine Geschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht. Die Landesleitung gibt der Geschäftsstelle eine Geschäftsanweisung.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer sind dem Hauptvorstand verantwortlich. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens zweimal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfungen dem Hauptvorstand. Der Jahresabschlussbericht ist Grundlage für die Entlastung der Landesleitung.

Die Rechnungsprüfer verfassen darüber hinaus für den Gewerkschaftstag einen Gesamtbericht über die während der Amtsperiode erfolgten Prüfungen.

(2) Als Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer einem Organ gemäß § 8 Nr. 2 oder Nr. 3 angehört oder Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft oder -verbandes (§§ 3, 4) ist. Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Wahlperiode in ein Amt nach Satz 1 berufen, so erlischt sein Amt als Rechnungsprüfer.

(3) Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(4) Ist ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode nur vorübergehend von der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so wird dieser von dem stellvertretenden Rechnungsprüfer vertreten, der die meisten Stimmen beim letzten Gewerkschaftstag auf sich vereinen konnte.

§ 13

dbb frauenvertretung brandenburg

(1) Im dbb brandenburg besteht eine Frauenvertretung. Mitglieder der Frauenvertretung des dbb brandenburg sind alle Mitgliedsgewerkschaften und -verbände, die Frauen organisieren.

(2) Die Frauenvertretung wählt ihre Vorsitzende selbst. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes.

(3) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der dbb frauen brandenburg gibt sich die Frauenvertretung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 14

dbb jugend brandenburg

(1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände in der dbb jugend brandenburg zusammengefasst.

(2) Die dbb jugend wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er ist Mitglied des Hauptvorstandes.

(3) Für die Organisation der dbb jugend brandenburg und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die dbb jugend brandenburg eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 15

dbb seniorenbeauftragter brandenburg

Im dbb brandenburg erfolgt die Seniorenarbeit durch einen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Über die Berufung des Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter entscheidet der Hauptvorstand.

§ 16

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit und zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Hauptvorstand Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(2) Über die Berufung des Vorsitzenden und die Besetzung mit Mitgliedern entscheidet der Hauptvorstand.

(3) Die Ergebnisse der Ausschuss- und Kommissionsarbeit sind dem Hauptvorstand vorzulegen. Sie arbeiten nach einer vom Hauptvorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 17

Tarifausschuss

- (1) Für die tarifliche Arbeit des dbb brandenburg ist ein Tarifausschuss zu bilden.
- (2) Vorsitzender des Landestarifausschusses muss ein Mitglied der Landesleitung sein. Der Landestarifausschussvorsitzende wird für fünf Jahre in sein Amt berufen. Dies entspricht damit grundsätzlich dem Wahlrhythmus des Gewerkschaftstages des dbb brandenburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Tarifausschuss soll in der Regel zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 18

Dienstrechtsausschuss

- (1) Für die Arbeit im Bereich des Dienstrechts ist ein Dienstrechtsausschuss zu bilden.
- (2) Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses muss ein Mitglied der Landesleitung sein. Der Vorsitzende des Dienstrechtsausschusses wird für fünf Jahre in sein Amt berufen. Dies entspricht damit grundsätzlich dem Wahlrhythmus des Gewerkschaftstages des dbb brandenburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Dienstrechtsausschuss soll in der Regel zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 19

Haushaltskommission

Zur Unterstützung und Beratung des Hauptvorstandes in Haushaltsfragen kann eine Haushaltskommission gebildet werden, der mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören sollen.

§ 20

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des dbb brandenburg

- (1) Die Auflösung des dbb brandenburg kann nur von einem vom Hauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit ein zu diesem Zweck einberufener Gewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Dieser

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zum Gewerkschaftstag ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Gewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Delegierten abgesandt werden.

(3) Der Auflösungsgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des dbb brandenburg.

§ 22

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt.

(3) Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt, sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beantragt ein stimmberechtigter Anwesender eine geheime Abstimmung, ist danach zu verfahren. Im Übrigen erfolgt eine offene Abstimmung, wenn die Satzung nichts anderes festlegt.

(4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung i. S. v. § 127 Absatz 2 BGB, also insbesondere Fax oder E-Mail. Der E-Mail ist das unterzeichnete Einladungsschreiben als Scan beizufügen. Die Landesleitung wählt nach ihrem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen für die jeweilige Einberufung. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn das Rundschreiben oder der eingeschriebene bzw. einfache Brief an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag 2019 im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung in Kraft, im Außenverhältnis mit Eintragung im Vereinsregister.